



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 / 27 58 38 105**

**Dr. Ulrich Orlowski**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

214-21432-30

211-21432-30

Bonn, 23. Januar 2012

**Beschluss des G-BA vom 20. Oktober 2011 über eine Änderung der Richtlinie gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 20. Oktober 2011 über eine Änderung der Richtlinie gemäß § 137 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird verbunden mit:

- a) der Auflage, bis zum 31. Dezember 2012 die Funktion des Anhangs zur Anlage 2 als Festlegung der zu übermittelnden Daten im Richtlinien text eindeutig klarzustellen,
- b) der Auflage, dem BMG bis zum 31. Dezember 2012 die fachliche Erforderlichkeit der unter Nr. 22 – 24 der Tabelle 5 des Anhangs zur Anlage 2 (Datenfelder des Leistungsbereichs Geburtshilfe) vorgesehenen Angaben unter Mitteilung der Ergebnisse der angestrebten Probeauswertungen sowie der Beratungen über die entsprechenden risikoadjustierten Analysen und Modelle darzustellen.

**Begründung:**

Zu a):

Der bisherige Wortlaut des § 2 Absatz 1 der Anlage 2 enthält keinen Verweis auf den Anhang zu dieser Anlage. Insbesondere wird der Begriff „Spezifikation zur Dokumentation“ nicht definiert.

Zu b):

Aktuell kann die fachliche Erforderlichkeit der unter Nr. 22 – 24 der Tabelle 5 des Anhangs zur Anlage 2 (Datenfelder des Leistungsbereichs Geburtshilfe) vorgesehenen Angaben noch nicht abschließend bewertet werden. Deshalb kann auch noch keine endgültige Aussage darüber getroffen werden, ob dem zu beachtenden Gebot der Datensparsamkeit hinreichend Rechnung getragen wird. Hierzu ist die Übermittlung weiterer Informationen an das BMG erforderlich. Die gegenwärtig noch bestehende Unsicherheit steht einem Inkrafttreten des Beschlusses jedoch nicht entgegen.

Darüber hinaus wird zu der beabsichtigten Streichung der unbestimmten Befristung in § 6 Absatz 4 der Richtlinie folgender Hinweis erteilt:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist sicherzustellen, dass nicht dauerhaft Doppelstrukturen (Follow-up-Verfahren neben dem in der Quesü-RL vorgesehenen Verfahren) geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orlowski

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.